

nonessammlung führte er an erster Stelle das Dekret von Verberie an, das er demnach immer noch für anwendbar hielt. Allerdings gab er zu erkennen, daß es nicht nach seinem Geschmack war, und ließ deshalb ein Gesetz aus dem Codex Theodosianus folgen, das er als „weit besser“ (*longe melius*) bezeichnete. Danach sollten die Sklavenfamilien bei der Aufteilung eines Landguts zusammenbleiben. Aber – so fügte Regino aus anderer Quelle oder als eigene Interpretation hinzu – das konnte nur dann gelten, wenn Sklave und Sklavin denselben Herrn hatten; und um allen Peinlichkeiten in dieser Hinsicht von vornherein aus dem Weg zu gehen, wurde dem *servus* flugs untersagt, die *ancilla* eines fremden Herrn zu ehelichen.

Wie auf diese Weise die Sklavenehe wenigstens in einem beschränkten Rahmen geschützt war, so bewahrte das kanonische Recht theoretisch auch die unfreie Magd vor der Zudringlichkeit ihres Herrn. Wenn dieser sich mit der Magd einließ, war das Unzucht, und Unzucht mußte, je nachdem wie gravierend die Umstände waren, gebüßt werden. In den frühmittelalterlichen Bußbüchern werden derartige Delikte ausführlich behandelt²⁹. Nur ist natürlich im einzelnen gar nicht abzuschätzen, wie wirksam die Strafandrohungen waren.

Ein dritter Punkt, an dem die Kirche ansetzte, war der Sklavenmarkt. An sich hatte sie gegen den Menschenhandel nichts einzuwenden, mögen auch einzelne Geistliche wie z. B. Augustin die Brutalität, die mit diesem Geschäft notwendig verbunden war, bedauert haben³⁰. Kirchenrechtliche Bedenken im eigentlichen Sinn stellten sich erst in dem Augenblick ein, wo ein christlicher Sklave ins heidnische Ausland verkauft werden sollte³¹. Einspruch erhob die Kirche sogar schon dann, wenn ein Christ in die Gewalt eines jüdischen Händlers kam, denn es war ja zu befürchten, daß er unter dessen Einfluß zum mosaischen Glauben konvertierte. Noch größer war natürlich die Gefahr der Apostasie, wenn der Christ unter lauter Heiden zu leben gezwungen war und sich deren Lebensweise anpassen mußte. Mit der Möglichkeit, daß Christensklaven in eine solche Situation gerieten,

²⁹) Vgl. z. B. Paenitentiale Cummeani II 26 f., ed. L. B i e l e r, The Irish Penitentiales (1963) S. 116; Penitentiales Vinniani c. 39 f., ed. B i e l e r S. 88; Canones Theodori XIV 12, hg. von P. W. F i n s t e r w a l d e r, Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen (Untersuchungen zu den Bußbüchern des 7., 8. und 9. Jahrhunderts 1, 1929) S. 308 und Poenitentiale Pseudo-Bedae I 14, hg. von S c h m i t z, Bußbücher 2, S. 655.

³⁰) Augustin ep. 10 und 24, hg. von J. D i v j a k, CSEL 88 (1981) S. 46–51 und 126 f.; H. C h a d w i c k, New Letters of St. Augustine, Journal of Theological Studies N. S. 34 (1983) S. 425–452, bes. 432–435.

³¹) Siehe z. B. Hrabanus Maurus, ep. 30, MGH Epp. 5, S. 449: ... *eo gravius, quo eum in paganam gentem tradiderit, nec de animae suae ruina ullam compassionem habuerit.*